



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Gesetz zur Änderung der Gesetzgebung über die politischen Rechte im Kanton und den Gemeinden: Verabschiedung zu Handen der Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat die Vorlage zu einem Gesetz zur Änderung der Gesetzgebung über die politischen Rechte zu Handen der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 19. September 2016.

Die politischen Rechte sind im Kanton Nidwalden – abhängig davon, ob es sich um eidgenössische, kantonale oder kommunale Wahlen- und Abstimmungen handelt – in unterschiedlichen Erlassen geregelt (so zum Beispiel im Wahl- und Abstimmungsgesetz und im Gemeindeggesetz). Die Erlasse sind aus organisatorischen und finanziellen Gründen soweit möglich aufeinander sowie auf das Bundesgesetz über die politischen Rechte abzustimmen. Andernfalls wären beispielsweise Fristberechnungen unterschiedlich oder Referendumsbogen würden unterschiedliche Angaben enthalten – je nachdem, ob es sich um ein eidgenössisches, kantonales oder kommunales Referendum handelt. Zudem verursacht jede separate Wahl oder Abstimmung zusätzliche Kosten, so dass kantonale und kommunale Abstimmungen soweit möglich am identischen Termin wie Bundeswahlen und -abstimmungen durchzuführen sind.

Nebst den Anpassungen der kantonalen Erlasse an die Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte wird zudem im Mantelerlass „Gesetz zur Änderung der Gesetzgebung über die politischen Rechte im Kanton und in den Gemeinden“ Folgendes vorgeschlagen:

- Anpassung des Ablaufs und der Fristen im Vorfeld von Wahlen, damit insbesondere die Zeitdauer zwischen dem 1. und 2. Wahlgang verkürzt werden kann. Dadurch werden die Parteien und die Kandidierenden in zeitlicher und persönlicher Hinsicht sowie finanziell entlastet.
- Vereinheitlichung der Anforderungen an die Einreichung von Wahlvorschlägen analog zu den Landratswahlen: Das heisst, der Wahlvorschlag

für den Regierungsrat, den Ständerat und den administrativen Rat (darunter fallen Gemeinderat, Schulrat, Kirchenrat) ist von mindestens fünf Aktivbürgerinnen oder Aktivbürgern zu unterzeichnen.

- Anpassung der Berechnung des absoluten Mehrs: Es wird nicht mehr auf die Zahl der leeren und gültigen Wahlzettel abgestellt, sondern auf die Zahl der gültigen Kandidatenstimmen. Dadurch liegt das absolute Mehr tiefer, womit eher eine Wahl bereits im ersten Wahlgang entschieden wird. Mit der Anpassung sinken der administrative Aufwand und die Kosten.
- Anpassung des Zeitpunkts des Amtsantritts für die Mitglieder des administrativen Rates auf den 1. Juli. Somit ist der Amtsantritt gleich wie derjenige der Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates.
- Umstellung auf eine gegenüber den Landrats- und Regierungsratswahlen alternierende Wahl der administrativen Räte der Gemeinden: Das heisst, die Wahl der administrativen Räte erfolgt in Zukunft zwei Jahre nach den Landratswahlen, soweit die Gemeinden nicht gestützt auf die Kantonsverfassung alle zwei Jahre die Hälfte der Mandatsinhaber wählen.

Der Regierungsrat hat das Gesetz zur Änderung der Gesetzgebung über die politischen Rechte im Kanton und den Gemeinden zu Handen der Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 19. September 2016.

RÜCKFRAGEN

Karin Kayser-Frutschi, Justiz- und Sicherheitsdirektorin, Telefon 041 618 45 83, erreichbar am 8. Juli 2016 zwischen 9 und 10 Uhr.

Stans, 8. Juli 2016